
Promotionsordnung

des gemeinsamen Promotionszentrums MeVuT

Katholische Stiftungshochschule München und Evangelische Hochschule Nürnberg

Aufgrund von Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 7 und Art. 109 Abs. 2, Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH München) erlässt die KSH München nach Verleihung des befristeten Promotionsrechts nach Art. 109 Abs. 2, Abs. 5 i.V. mit Art. 96 Abs. 7 BayHIG folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts
- § 2 Zweck und Form der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss

II. Voraussetzungen für die Promotion und Annahme als Promovierende bzw. Promovierender

- § 4 Voraussetzungen für die Promotion
- § 5 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses
- § 6 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses
- § 7 Annahme als Promovierender oder Promovierende
- § 8 Bestellung als Betreuer bzw. Betreuerinnen
- § 9 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

III. Promotionsprüfung

- § 10 Einleitung des Promotionsverfahrens und Einreichung der Dissertation
- § 11 Dissertation
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Gesamtnote der Doktorprüfung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Vollzug der Promotion und Doktorurkunde
- § 18 Nichtigkeit und Aberkennung des Doktorgrades

V. Verfahrensbestimmungen

- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Nachteilsausgleich
- § 20 Fortführung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München) als Sitzhochschule des Promotionszentrums regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. Der Doktorgrad wird im Promotionszentrum erlangt und von der KSH München verliehen. Die KSH München wirkt im Promotionszentrum mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) zusammen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) Am Promotionszentrum der KSH München wird der Doktorgrad des Dr. phil. verliehen.
- (3) Änderungen der Promotionsordnung hinsichtlich des Doktorgrades müssen durch den Promotionsausschuss und durch den Steuerungskreis mehrheitlich beschlossen werden, bevor der Senat der KSH München hierüber beschließt.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (3) Die Promotion wird von einem Qualifizierungsprogramm gemäß Anlage begleitet. Dies ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 10 (Einleitung des Promotionsverfahrens und Einreichung der Dissertation).
- (4) Die Dauer einer Promotion soll vier Jahre nicht überschreiten. Das Promotionsverhältnis kann im letzten Vierteljahr seiner Dauer in der Regel um ein Jahr über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. Im Antrag auf Verlängerung berichtet der / die Promovierende über den bisherigen Fortschritt der Dissertation. Die Betreuenden nehmen Stellung, ob weiterhin hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht. Der Bericht und die Stellungnahmen werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. Mehrfache Verlängerungen sind unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus vier professoralen Mitgliedern, denen nach § 8 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung zukommen muss. Jede der beiden kooperierenden Hochschulen entsendet zwei Mitglieder. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Die Amtszeit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt vier Jahre.
- (3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können sowohl in Präsenz als auch online stattfinden. In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen kann ein Beschluss im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses wird spätestens eine Woche vor der Sitzung per Mail geladen.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - a. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
 - b. die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Promotionsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden gem. § 8 sowie für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.

II. Voraussetzungen für die Promotion und Annahme als Promovierende bzw. Promovierender

§ 4 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 1. die erforderliche Vorbildung gemäß § 5 (Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses) oder § 6 (Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses) besitzt;
 2. das gemäß entsprechender Anlage am gemeinsamen Promotionszentrum der KSH München und EVHN vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert hat;
 3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 11) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen;
 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört;

5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h., keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt;
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt;
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an einer Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage „Eidesstattliche Versicherung“ zu bestätigen.

§ 5 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem fachlich einschlägigen bzw. verwandten Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2,0 oder besser abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. referierte Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss.

§ 6 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 5 genannten Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der für das Promotionsverfahren zuständige Promotionsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der zuständige Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.
- (2) Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 5 Satz 3 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der "Vereinbarkeit über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 7 Annahme als Promovierender oder Promovierende

- (1) Bewerber bzw. Bewerberinnen können unter folgenden Voraussetzungen als Promovierende angenommen werden:
 1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über mindestens eine Betreuungszusage und mindestens eine Betreuungsvereinbarung mit einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Person verfügen.

2. Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gem. § 5 oder 6 erfüllen.
- (2) Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierende oder Promovierender sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Betreuungszusage und Betreuungsvereinbarung, die nicht älter als drei Monate sein dürfen;
 2. Kurzexposé (die näheren Einzelheiten hierzu wird das Promotionszentrum durch Richtlinien regeln);
 3. Zeugnisse und Nachweise über eine Zugangsberechtigung zur Promotion (§ 5, § 6);
 4. Lebenslauf;
 5. Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene akademische Abschlussprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule;
 6. Erklärung, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie bzw. ihn hat;
 7. Amtliches Führungszeugnis oder bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde. Das amtliche Führungszeugnis bzw. die entsprechende Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Über die Annahme als Promovierende oder Promovierender entscheidet der Promotionsausschuss. Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. Über die Annahme von Promovierenden wird jeweils zu vom Promotionsausschuss festzulegenden Terminen zum Beginn eines Semesters entschieden.
- (4) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und die Mitgliedschaft endet.
- (5) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist.

§ 8 Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern angefertigt, die nach § 19 Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke erfüllen und zum Promotionszentrum zugelassen wurden. Dabei ist auf Interdisziplinarität zu achten und eine dem Mitglieder- verhältnis entsprechende Betreuung aus den Partnerhochschulen anzustreben. Sie werden vom Promotionsausschuss bestellt. Ein Betreuender bzw. eine Betreuende des Betreuungstandems muss prüfungsberechtigtes Mitglied im Promotionszentrum nach §19 Abs. 1 Nr. 4, lit. a AVBayHIG sein.

- (2) In begründeten Einzelfällen können auch
 - 1. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften oder
 - 2. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität oder
 - 3. emeritierte bzw. berentete professorale Mitglieder des Promotionszentrums als Betreuende im Betreuungsteam bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vor Abschluss des laufenden Promotionsverfahrens aus dem Dienst bzw. Beschäftigungsverhältnis aus, so kann diese bzw. dieser in begründeten Einzelfällen dennoch in Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) In einer schriftlichen Betreuungszusage verpflichten sich betreuungsberechtigte Personen, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Anfertigung einer Promotion für eine bestimmte Dauer, gemäß dem Zeitplan der Betreuungsvereinbarung zu betreuen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender nach § 7 (Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum).
- (3) In einer Betreuungsvereinbarung werden darüber hinaus Erwartungen, Obliegenheiten und Pflichten sowohl der Betreuungspersonen als auch der bzw. des Promovierenden festgeschrieben. Gegenstand einer Betreuungsvereinbarung sind insbesondere regelmäßige Betreuungstreffen, Nachweise über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und ein Zeitplan.
- (4) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Promovierenden bzw. des Promovierenden sowie die Unterstützung der Promovierenden und des Promovierenden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

III. Promotionsprüfung

§ 10 Einleitung des Promotionsverfahrens und Einreichung der Dissertation

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich beim Promotionszentrum zu beantragen. Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovendinnen und Promovenden erfolgen.
- (2) Mit Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. Betreuungsvereinbarung

2. Angepasster Lebenslauf
3. Eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm
4. Ein Verzeichnis aller Veröffentlichungen des oder der Promovierenden
5. Eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen gemäß Anlage
6. Aktuelles Führungszeugnis
7. Eine elektronische Version der Dissertation (pdf-Datei)
8. Drei gedruckte Exemplare der Dissertation

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation stellt eine selbständige wissenschaftliche Arbeit dar, die einen eigenständigen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefert.
- (2) Die Dissertation besteht aus einer Monografie (Dissertationsschrift) oder aus in einen wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (3) Eine publikationsbasierte Dissertation muss dabei aus mindestens drei Fachartikeln (peer-reviewed), mindestens einer davon in einem internationalen Journal, bestehen. Mindestens zwei müssen zur Veröffentlichung angenommen, ein weiterer bei einem Journal eingereicht sein. Bei gemeinsamen Veröffentlichungen muss der individuelle Beitrag des Promovierenden oder der Promovierenden deutlich werden und es müssen mindestens zwei dieser Veröffentlichungen in seiner oder ihrer Erstautorenschaft erfolgt sein. Für eine publikationsbasierte Dissertation müssen die Fachartikel zudem in einen übergeordneten wissenschaftlichen Kontext gesetzt und der Mehrwert über die Veröffentlichungen hinaus deutlich werden. Das Promotionszentrum kann Richtlinien erlassen, in denen die näheren Einzelheiten geregelt werden.
- (4) Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist mit der Dissertation eine deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen.
- (5) Die Dissertation muss mit einer Zusammenfassung des Inhalts und einem Verzeichnis aller benutzten Quellen versehen sein sowie einer Erklärung der Promovierenden oder des Promovierenden, dass die Arbeit durch sie oder ihn selbständig verfasst wurde.
- (6) Einzelne Erkenntnisse der Dissertation dürfen bereits vor Einreichung der Dissertation veröffentlicht worden sein, sofern hierüber eine Erklärung abgegeben wird und dadurch der Grundcharakter der Dissertation als eigenständiger und neuer Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht in Frage gestellt wird. Arbeiten, die bereits anderen Prüfungen zugrunde lagen, sind nicht als Dissertation zugelassen, einzelne Erkenntnisse hieraus können jedoch einbezogen werden, wenn ihre Verwendung im Text kenntlich gemacht und im Quellenverzeichnis offengelegt wird.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die insgesamt aus vier Personen besteht, aus den beiden Betreuenden des Betreuungstandems sowie einem weiteren Mitglied des Promotionszentrums und einer oder einem weiteren professoralen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin. Die Mitglieder der Prüfungskommission

bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Betreuer bzw. Betreuerin sein.

- (2) Die Erstgutachter bzw. Erstgutachterinnen müssen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AVBayHIG Professorinnen bzw. Professoren sein, die die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 AVBayHIG erfüllen und die über eine angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen. Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können Personen gemäß § 8 (Bestellung von Betreuerinnen bzw. Betreuern) Abs. 2 sein.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) Für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt, diese sind in der Regel die Betreuerinnen bzw. Betreuer. Die Dissertation wird dafür durch den Promotionsausschuss zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zur schriftlichen Beurteilung vorgelegt.
- (2) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Beauftragung vorgelegt werden.
- (3) Liegt das erste Gutachten dem Promotionsausschuss vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) Nach Eingang der Gutachten gibt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses Dissertation und Gutachten unverzüglich unter den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf. Zudem stellt er bzw. sie sicher, dass die Dissertation nebst Gutachten in digitaler Form auch allen professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums zugänglich gemacht wird, sodass diese zur Dissertation Stellung nehmen können. Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Einspruch mit schriftlicher Begründung durch professorale Mitglieder des Promotionszentrums geäußert wurde. Bei Vorliegen begründeter Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit.
- (5) Empfehlen nicht beide Gutachten die uneingeschränkte Annahme der Dissertation, beschließt der Promotionsausschuss über Annahme, Annahme mit Auflage, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung. Der Promotionsausschuss kann ein Drittgutachten in Auftrag geben, wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen.
- (6) Zur Überprüfung der Dissertation kann auch Plagiatsprüfungssoftware zum Einsatz kommen.
- (7) Erst- und Zweitbegutachtender legen jeweils ein Gutachten vor, das die Annahme oder aber die Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Bei Vorschlag der Annahme ist eine Bewertung in einer der folgenden Noten vorzunehmen:
Note 0,5 = summa cum laude = ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung
Note 1 = magna cum laude = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = cum laude = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung
Note 3 = rite = genügend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Bei Ablehnung der Dissertation wird die Note

Note 4 = non sufficit = ungenügend = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung

vergeben.

- (8) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß Absatz 7 (Bewertung der Promotion) anzuwenden. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 14 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Promovierende bzw. jeden Promovierenden als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist für Mitglieder und Angehörige der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und von einem Mitglied der Prüfungskommission protokolliert.
- (4) Zu dieser Prüfung werden die Promovierende bzw. der Promovierende und die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher persönlich eingeladen.
- (5) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Promovierende bzw. der Promovierende vor Beginn der Disputation einen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation oder ein von ihr bzw. ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Im Anschluss wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der Fachdisziplin. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.
- (7) Der Vortrag und die Disputation können im Einvernehmen mit den Prüfenden im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat.
- (8) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. 7 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (9) Kann die Disputation von der Promovierenden bzw. von dem Promovierenden aus Gründen, die die Promovierende bzw. der Promovierende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie bzw. er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.

- (10) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Promovierenden bzw. des Promovierenden verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7.

§ 15 Gesamtnote der Doktorprüfung

- (1) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen. Die Note der Dissertation wird dabei mit 2/3 und die Note der Disputation mit 1/3 einbezogen. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note vergeben.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16 Veröffentlichung

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung (Disputation) ist die Dissertation in einer auflagenfreien Fassung innerhalb der Frist eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen zudem eine Fristverlängerung von einem Jahr gewähren, wenn vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist ein entsprechender und begründeter Antrag des oder der Promovierenden eingeht. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, erlöschen die durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 11 Abs. 3 zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. Die Veröffentlichungsleitlinie der KSH München soll als Orientierung in Fragen der Veröffentlichung herangezogen werden.

Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich einreichen:

1. Nachweis einer Open Access-Publikation,
2. oder im Fall einer Verlagspublikation sechs gebundene Exemplare der Publikation für das Promotionszentrum, die Hochschulbibliotheken, die Deutsche Nationalbibliothek und die Bayerische Staatsbibliothek,
3. oder bei einer Hochschulbibliothek einer der im Promotionszentrum kooperierenden Hochschulen eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek entsprechen. Die bzw. der Promovierende überträgt der betreffenden Hochschulbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als

Veröffentlichung. Die Promovierenden haben der betreffenden Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (2) Zudem sind beim Promotionszentrum drei Exemplare in Papierform (gebunden) abzuliefern, die Hochschulbibliotheken der beteiligten Hochschulen erhalten dabei jeweils ein gebundenes Exemplar.

§ 17 Doktorurkunde

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen Disputation.
- (2) Der bzw. die Promovierende erhält eine Urkunde.
- (3) Vor Aushändigung der Urkunde ist die bzw. der Promovierende nicht zur Führung des Doktorgrades befugt.
- (4) Die Promotionsurkunde weist die erfolgreiche Promotion aus unter Angabe des Titels der Dissertation, des Datums der mündlichen Prüfung und der Gesamtbewertung. Zudem enthält sie den Namen der Betreuungsperson/en mit der zugehörigen Hochschule sowie die Nennung des Promotionszentrums und der kooperierenden Hochschule, die Siegel der kooperierenden Hochschulen, und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Sitzhochschule und der Leitung des Promotionszentrum unterzeichnet.

§ 18 Nichtigkeit und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Zulassung zur Promotion aufgrund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass er oder sie im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen und alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promotionsverfahren ein. Das Promotionsverfahren endet hiermit und wird für endgültig gescheitert erklärt. Über diese Entscheidung erhält der oder die Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.
- (2) Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch den Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Doktorurkunde ist einzuziehen. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen Hochschulen mit. Als Täuschung gelten insbesondere Täuschungen darüber, dass die Arbeit selbständig erstellt wurde, also etwa auch die Zuhilfenahme unerlaubter Mittel, wie etwa der unzulässige Einsatz von Programmen der künstlichen Intelligenz. Das Promotionszentrum kann Richtlinien diesbezüglich erlassen.

V. Verfahrensbestimmungen

§ 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag können auf Fristen und Termine Zeiten nicht angerechnet werden, in denen dem bzw. der Promovierenden Promotionsleistungen aus Gründen, die nicht durch sie

oder ihn zu vertreten sind, nicht erbracht werden können. Hierzu können Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit sowie Zeiten der Pflege naher Angehöriger zählen. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Nachteile aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

- (2) Nach Art. 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BayHIG ist im Promotionsverfahren auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der Prüfung zu stellen und die Gründe glaubhaft zu machen. Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ärztliches Attest erfolgt.

§ 20 Fortführung

Es wird sichergestellt, dass laufende Promotionsverfahren auch unabhängig von einem Fortbestehen des Promotionszentrums zu Ende geführt werden können.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 22 Aufbewahrungsfristen

Die Prüfungsakten sind vertraulich, sie werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Promotionsverfahren abgeschlossen wurde. Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird 50 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann dabei auch in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 14.11.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 23.10.2025.

München, den 12.11.2025



Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12.11.2025 in der Hochschule am Campus München niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12.11.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntgabe ist daher der 12.11.2025.